



Die Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. erlässt folgende

GEBÜHRENORDNUNG zur Geschäftsordnung des Bläserzentrums Thannhausen

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Das Bläserzentrum Thannhausen erhebt für die Teilnahme am Unterricht Unterrichtsgebühren sowie für die Vermietung von Musikinstrumenten Mietgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

GEBÜHRENSÄTZE

(1) Die Gebühren betragen je Schüler und Jahreswochenstunde für:

a) Eltern-Kind-Gruppe und musikalische Früherziehung (45 Min.)

3 Teilnehmer	480,-- €/Jahr
4 Teilnehmer	360,-- €/Jahr
5 Teilnehmer	288,-- €/Jahr
6 Teilnehmer	240,-- €/Jahr
7 Teilnehmer	216,-- €/Jahr

b) Blockflöte (30 Min.)

1 Teilnehmer	720,-- €/Jahr
2 Teilnehmer	360,-- €/Jahr
3 Teilnehmer	240,-- €/Jahr

c) Instrumentaler Einzelunterricht (30 Min.) 720,-- €/Jahr

d) Instrumentaler Einzelunterricht (45 Min.) 1080,-- €/Jahr

e) Instrumentaler Gruppenunterricht bei zwei Schülern (45 Min.) 540,-- €/Jahr

(2) Die Mitwirkung in besonderen Gruppen, z.B. Spielgruppen, Schülerorchester, Jugendkapelle und Ensembles ist für Schüler des Bläserzentrums Thannhausen

gebührenfrei. Dies gilt auch für Teilnehmer, die nicht Schüler des Bläserzentrums Thannhausen sind.

- (3) Werden während des laufenden Schuljahres Unterrichtsgruppen aus zwingenden Gründen verändert, so erhöhen oder verringern sich die Gebühren entsprechend. Überzahlungen werden zum Schuljahresende zurückerstattet.

§ 3

INSTRUMENTENMIETE

Eine eventuelle Instrumentenmiete wird im Einzelfall festgesetzt.

§ 4

GEBÜHRENSCHULDNER

Schuldner der nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 5

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts und wird sofort fällig.
2. Die Gebühren werden vom Bläserzentrum Thannhausen im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Jahresgebühren werden anteilig zu 12 gleichen Teilen monatlich erhoben und eingezogen (September bis einschließlich August)

§ 6

GEBÜHREN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNIS

1. Versäumt ein Schüler den Unterricht oder muss er aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühr.
2. Können Schüler an Unterrichtsstunden wegen Ausfalls der Lehrkraft für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden nicht teilnehmen, so werden die Unterrichtsgebühren am Ende des Schuljahres anteilig zurückerstattet.

§ 7

VORZEITIGER AUSTRITT

Verlässt ein Schüler während des Schuljahres ohne Zustimmung der Bläserzentrumsleitung das Bläserzentrum Thannhausen, so kann die ganze Jahresgebühr, soweit sie noch nicht erhoben ist, eingefordert werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 8
ERMÄSSIGUNGEN

1. Eine Ermäßigung nach nachstehender Regelung wird nur für diejenigen Schüler gewährt, die Mitglied in der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen sind.
2. Folgende Ermäßigungsarten sind möglich:
 - a) Geschwister
 - b) Mehrfachbelegung
 - c) Soziale Härtefälle
3. Bei Teilnahme mehrerer Geschwister aus einer Familie oder mehrfacher Belegung werden die jährlichen Unterrichtsgebühren wie folgt gesenkt:
 - a) 10% für das zweite Kind einer Familie oder zweiten Instrument
 - b) 20% für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder das dritte Instrument
4. Über Anträge auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wegen sozialen Härtefalls entscheidet die Vorstandschaft der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen. Der Leiter des Bläserzentrums wird hierzu gehört.
5. Ermäßigungsanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst später gestellt, können rückwirkende Ermäßigungen nicht ausgesprochen werden.

§ 9
INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Thannhausen, den 01.09.2019

MUSIKVEREINIGUNG SEIT 1749 THANNAUSEN E.V.

Dr. Werner Gryksa
1. Vorstand